

BVGer D-1511/2022 vom 14. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1511_2022

FR: TAF D-1511/2022 du 14 avril 2022

IT: TAF D-1511/2022 del 14 aprile 2022

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel wie auch vorliegend endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.1.2

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch Markus Müller/peter Bieri, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2019, Rz. 3 zu Art. 46a).

E. 1.1.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2.1

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der gesuchstellende Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.).

E. 1.2.2

Vorliegend hat das SEM in Form einer anfechtbaren Verfügung über den Vollzug der Wegweisung beziehungsweise eine allfällige vorläufige Aufnahme zu befinden. Der Beschwerdeführer ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben einer beschwerdeführenden Person, zumal auch hier der Grundsatz von Treu und Glauben eine Grenze bildet. Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist vorliegend jedoch nicht zu beanstanden.

E. 1.4.1

Die beschwerdeführende Person muss überdies darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges mithin aktuelles und praktisches Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 5.23).

E. 1.4.2

Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Vornahme der allenfalls verzögerten Amtshandlung manifestiert sich vorliegend bereits in mehreren bei den Akten liegenden Eingaben, mit welchen er um Auskunft über den Verfahrensstand ersuchte.

E. 1.4.3

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Rechtsverzögerungsbeschwerde einzutreten.

E. 2

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht dazu befugt, sich dazu zu äussern, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es Spezialkonstellationen vorbehalten nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2, m.w.H.).

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 174 E. 2.2, m.w.H.).

E. 3.2

Von einer Rechtsverzögerung im Sinn des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht - wie bei einer Rechtsverweigerung - grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Frage der Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. Müller/Bieri, a.a.O., Rz. 16 zu Art. 46a; BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2, m.w.H.). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4; 107 Ib 60 E. 3c; 103 V 190 E. 5c). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen auch Urteil des BVGer E-1438/2018 vom 5. April 2018 E. 3.2, m.w.H.).

E. 4.1

Aus den Akten ist ersichtlich, dass das SEM im vorliegenden Fall bereits im Dezember 2021 erste Schritte zur Abklärung allfälliger Unterbringungsmöglichkeiten des Beschwerdeführers im Raume C._____ eingeleitet hat, haben doch im Rahmen des Consultings vom 20. Dezember 2021 zusammengetragene Recherchen ergeben, dass in C._____ ein staatliches Heim für Knaben existiert, das unter bestimmten Bedingungen Kinder aufnimmt (vgl. Sachverhalt Bst. G). Gestützt auf diese Erkenntnisse hat das SEM am 19. Januar 2022 via die Schweizer Botschaft in Amman eine entsprechende Anfrage bei der Sozialbehörde in C._____ gestellt (vgl. Sachverhalt Bst. I). Deren Antwort steht indessen derzeit noch aus. Darüber hinaus hat das SEM den Beschwerdeführer in den Antworten auf seine Verfahrensstandsanfragen wiederholt darauf hingewiesen, entsprechende Abklärungen bei der Sozialbehörde in C._____ initiiert zu haben, indessen in vorliegender Sache erst entscheiden zu können, wenn deren Antwort vorliegt (vgl. Sachverhalt Bst. J und K). Das SEM hatte in diesem Sinne auch keine Mittel, unmittelbaren Einfluss auf die Zeitspanne zu nehmen, innert welcher die dortige Sozialbehörde ihren Entscheid trifft. Dies umso weniger, als angesichts der Tatsache, dass seit der Anfrage des SEM bei der Sozialbehörde in C._____ erst zweieinhalb Monate verstrichen sind, noch keineswegs von einem Zeitrahmen gesprochen werden kann, welcher es als opportun erscheinen lassen würde, die Sozialbehörde in C._____ zusätzlich zur Eile anzuhalten.

E. 4.2

Im Ergebnis ist demnach festzuhalten, dass das SEM im vorliegenden Fall zeitnah Abklärungen initialisiert hat, um Aufschluss über allfällige Unterbringungsmöglichkeiten des minderjährigen Beschwerdeführers in seiner engeren Heimat ausserhalb seines Elternhauses zu erhalten. Deren Ergebnisse stehen derzeit noch aus, was dem SEM nicht als eigenes Versäumnis angelastet werden kann. Die Unterstellung in der Beschwerde, die Vorinstanz wolle mit ihrem Entscheid den Zeitpunkt der Volljährigkeit des Beschwerdeführers abwarten, um eine erneute Wegweisung verfügen zu können, ohne weitere Abklärungen tätigen zu müssen (vgl. a.a.O. S. 5 Ziff. 10), findet in den Akten keine Stütze und ändert im Übrigen nichts daran, dass das Vorgehen des SEM aktuell nicht zu beanstanden ist. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 29 Abs. 1 BV ist nicht zu erblicken.

E. 5

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Rüge der Rechtsverzögerung im Zeitpunkt ihrer Erhebung am 31. März 2022 als zum vornherein unbegründet, weshalb die Beschwerde ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist.

E. 6

Die gestellten Rechtsbegehren erweisen sich nach obigen Erwägungen als aussichtslos, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und amtliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG unbesehen einer allfällig bestehenden prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind. Das Gesuch auf Verzicht der Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 7

Die Kosten des Verfahrens sind demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21.

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht
[VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.